

# **Statuten des Vereines „SCHWIMMUNION OSTTIROL“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmunion Osttirol“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lienz und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf das Bundesgebiet Österreich und die EU-Staaten.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt das Erlernen und die Ausübung des Schwimmsportes in Osttirol.

## **§ 3**

### **Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind**

Der beabsichtigte Vereinszweck wird durch ideelle Tätigkeiten wie Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Abhaltung und Beschickung von Wettkämpfen, Herausgabe von Mitteilungsblättern verwirklicht und es werden die erforderlichen finanziellen Mittel durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

## **§ 4**

### **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, außerordentliche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern und Ehrenmitglieder, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

**§ 5****Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins sind physische oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereines mittragen und fördern. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vor Konstituierung des Vereines sind die Vereinsgründer zur vorläufigen Aufnahme von Mitgliedern zuständig.

**§ 6****Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Streichung durch den Vorstand. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 7****Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen. Ihnen stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung von Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

**§ 8****Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet in allen geraden Jahren, also alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrages statt.
- (3) Zur Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Festsetzung der Tagesordnung durch den Obmann einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin schriftlich beim Obmann einzureichen.

- (4) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Bei minderjährigen Mitgliedern ist das Stimmrecht von einem Erziehungsberechtigten auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgten in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Statuten oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 9**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Vorschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- i) Wahl eines Ehrenpräsidenten
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- k) Entlastung des Vorstandes

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Obmann
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer

- (2) Eine Besetzung der Positionen der Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ist nicht zwingend erforderlich und steht der Generalversammlung frei.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

## **§ 11**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten;
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 12**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den oben in § 12 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

### **§ 13**

#### **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes, also auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 14**

#### **Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei

Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand dem nächstgelegenen gemeinnützigen Verein, der sich mit dem Schwimmsport beschäftigt, zu übergeben.

## **§ 16**

### **Verbot des Dopings**

- (1) Die Schwimmunion Osttirol bekennt sich zu einem dopingfreien Sport. Die Schwimmunion Osttirol und alle Mitglieder, einschließlich aller Funktionäre, Mitarbeiter sowie der „Sportler“, „Betreuungspersonen“ sowie „sonstigen Personen“ (jeweils zu verstehen nach dem Anti-Doping Bundesgesetz 2021 – „ADBG 2021“; alle zusammen die „nachgeordneten Personen“) sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen von World Aquatics und der Regelungen des ADBG 2021 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (2) Auf die Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) wird verwiesen, diese gelten von der Schwimmunion Osttirol und alle Mitglieder und nachgeordneten Personen.
- (3) Die Schwimmunion Osttirol, alle Mitglieder und nachgeordneten Personen sind insbesondere verpflichtet
  - a) sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden;

- b) allen Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken; und
  - c) World Aquatics sowie die NADA Austria bei allen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.
- (4) Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen können (ergänzend zu sämtlichen sonstigen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene) auch durch Vereinsausschluss geahndet werden.
- (5) Die Schwimmunion Osttirol, alle Organe und alle nachgeordneten Personen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des ADBG 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der NADA Austria sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen von World Aquatics zuständig sind.

## **§ 17**

### **Bekanntnis zur Integrität im Sport**

Die Schwimmunion Osttirol und ihre Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Die Schwimmunion Osttirol und ihre Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Die Schwimmunion Osttirol und ihre Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaximen. Unsportliches Verhalten (und dazu gehört auch diskriminierendes Verhalten) kann auch entsprechend sanktioniert werden.